

§ 98

Verdächtige r

(1) Verdächtiger im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft wird.

(2) ...

Indem skizziert wurde, welche Stellung der Verdächtige tatsächlich im ersten strafprozessual geregelten Stadium der Aufdeckung und Aufklärung möglicherweise vorliegender Straftaten einnimmt, welche Personen die StPO als Verdächtige ansieht und welche grundlegenden Verhältnisse zwischen Gesellschaft, vermittelt durch Staatsanwalt und Untersuchungsorgane und Verdächtigem bei der Prüfung von Verdachtshinweisen entstehen, ist der Ansatzpunkt für die Bestimmung der Rechtsstellung des Verdächtigen gegeben. Zur umfassenden Charakterisierung dieser Rechtsstellung ist notwendig zu bestimmen, was über die Definition des Verdächtigen hinaus gehend einer juristischen Fixierung bedarf, um das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger zu gewährleisten. In unserem Gesetzgebungsvorschlag halten wir es deshalb bezüglich der Person des Verdächtigen für erforderlich, festzuschreiben, daß

- die Begründung der Rechtsstellung an das Vorliegen von personenbezogenen Verdachtshinweisen und an die Vornahme von Prüfungshandlungen zwingend gebunden ist;
- die exakte Aufzählung aller die Rechte und Pflichten des Verdächtigen berührenden Prüfungshandlungen einschließlich damit verbundener Gestaltungserfordernisse (Art und Weise der Durchführung, Fristen u. a.) vorgenommen wird und